



Tennisclub
Lenzburg

STATUTEN

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TCL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.
- Art. 2 Der TCL bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCL ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:
Aktivmitglieder
Junioren
Studenten/Lehrlinge
Passivmitglieder
Ehrenmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Art. 7 Junioren sind Jugendliche bis ans Ende des Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Art. 8 Studenten/Lehrlinge sind Personen, die sich in Ausbildung befinden, ab Beginn des Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres und längstens bis ans Ende des Jahres nach Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Art. 9a Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCL, die diesen jährlich durch Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 9b Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.



Tennisclub
Lenzburg

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCL zur Kenntnis genommen hat.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- Art. 11 Wer in den TCL eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 12a Aktivmitglieder, Junioren und Studenten/Lehrlinge sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 12b Den Aktivmitgliedern, Junioren, Studenten, Lehrlingen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen, Erhalt aller Vereins- und Mitgliederinformationen
- Art. 12c Zusätzlich zu den Spielberechtigten erhalten auch die Passivmitglieder die Vereinsinformationen kostenlos.
- Art. 13 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Studenten/Lehrlinge sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCL willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 Von den Aktivmitgliedern ist eine nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 600.-- nicht übersteigen.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist bei der Aufnahme oder Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere zahlbar



Tennisclub
Lenzburg

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 19a Der Austritt aus dem Club ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Erfolgt der Austritt nach der GV des laufenden Vereinsjahres, ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Art 19b Übertritte der Junioren und Studenten/Lehrlinge erfolgen gemäss Definition der Mitgliederkategorie. Um andere Übertritte kann jederzeit schriftlich nachgesucht werden. Der Vorstand entscheidet über solche Gesuche endgültig. Sofern Übertrittsgesuche nicht bis spätestens zur GV des laufenden Vereinsjahres gestellt werden, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung für das laufende Jahr nach bisheriger Mitgliederkategorie bestehen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

III Organisation

- Art. 21 Organe des Vereins sind
die Generalversammlung (GV)
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren



- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über die Vorstandsentschädigungen
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Er kann externe Arbeiten/Dienstleistungen/Tätigkeiten in den Bereichen Administration, Sponsoring, Verwaltung und Unterhalt von Haus, Halle und Anlagen des Clubs sowie für das Tennistraining vergeben und überwacht diese.

Art. 28 Der Vorstand soll aus 5-9 Mitgliedern bestehen; mit Ausnahme des Präsidenten und des Controller/Aktuars, die von der GV gewählt werden, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Präsidium, Stellvertretung Präsidium
- Controlling / Aktuariat
- Spielleitung
- Juniorenbetreuung
- Gesellige Aktivitäten, Restauration
- Haus- und Anlageverwaltung
- Information und Presse
- 1-2 Beisitzer

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Für den Tennisclub-Lenzburg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Bei einer allfälligen Ausgliederung administrativer Arbeiten, kann der Vorstand dieser Stelle für das jeweilige Tätigkeitsfeld eine Kollektivunterschriftsberechtigung mit Präsident oder Vizepräsident erteilen.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei



dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre alternierend, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCL zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 34 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 35a Für die Verbindlichkeiten des TCL ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art 35b Das Fiskaljahr des TCL beginnt 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 37a Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 4/5-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind auch Abwesende, die ihre Stimme vorgängig und schriftlich abgegeben haben. Ist die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fusion oder Auflösung des TCL zu, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die über den Antrag gleich abstimmt wie über eine Statutenänderung gemäss Art 36
- Art 37b Wird die Auflösung des TCL beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen des TCL ist vorerst anzulegen und bei einer späteren Neugründung eines Tennis-Clubs in Lenzburg diesem zu übergeben. Tritt dieser Fall während zehn Jahren nicht ein, so muss das in jenem Zeitpunkt vorhandene Reinvermögen einem oder mehreren sportlichen Zwecken zugeführt werden.



Tennisclub
Lenzburg

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2006 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Januar 1987.

Lenzburg, 16. Februar 2006

Der Präsident

Der Aktuar